

BS_STEUERREKURSKOMMISSION STRK.2023.2 vom 12. Dezember 2022

Bs Steuerrekurskommission, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_steuerekurskommission_STRK.2023.2

FR: BS_STEUERREKURSKOMMISSION STRK.2023.2 du 12 décembre 2022

IT: BS_STEUERREKURSKOMMISSION STRK.2023.2 del 12 dicembre 2022

Volltext

STRK.2023.2

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 15. November 2023

Mitwirkende Dr. Christophe Sarasin (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien AX und BX [...]

vertreten durch A AG [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand Revision der direkten Bundessteuer pro 2018

(Eintretensvoraussetzungen, fehlendes Anfechtungsobjekt, Art. 132 Abs. 2 DBG; Art. 140 Abs. 1 DBG)

STRK.2023.2 2 Sachverhalt A. Die Beschwerdeführenden, AX und BX, stellten mit Schreiben vom 17. November 2022 ein Gesuch um Revision der Veranlagungsverfügung vom 28. April 2022 zu der direkten Bundessteuern pro 2018. B. Mit Entscheid vom 12. Dezember 2022 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. C. Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 erheben die Beschwerdeführenden, vertreten durch A AG, Beschwerde und machen geltend, dass die Veranlagungsverfügung in- sofern zu revidieren sei, als die Dividendenzahlung des Jahres 2018 der B GmbH im Umfang von CHF 500'000.00 als Ertrag aus qualifizierter Beteiligung an einer Kapi- talgesellschaft im Rahmen der Teilbesteuerung zu besteuern sei. Eventualiter sei in- folge Verletzung des Grundsatzes des Handelns nach Treu und Glauben die definitive Veranlagung pro 2018 insofern zu revidieren, als die Dividendenzahlung des Jahres 2018 der B GmbH im Umfang von CHF 500'000.00 als Ertrag aus qualifizierter Betei- ligung an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Teilbesteuerung zu besteuern sei. Subeventualiter sei infolge Verletzung des Grundsatzes des Handelns nach Treu und Glauben die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neubeurteilung bzw. korrekten Be- steuerung der Dividendenzahlung des Jahres 2018 der B GmbH im Umfang von CHF 500'000.00 als Ertrag aus qualifizierter Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Teilbesteuerung im Zeitpunkt, in welchem die Vorinstanz die Veranla- gung 2018 bezüglich des korrekten Steuerwertes der Anteilscheine an der B GmbH anpassen wird, zurückzuweisen. Subeventualiter 2 sei infolge Vorliegens eines Schreibversehens die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neubeurteilung bzw. korrekten Besteuerung der Dividendenzahlung des Jahres 2018 der B GmbH im Umfang von

CHF 500'000.00 als Ertrag aus qualifizierter Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Teilbesteuerung zurückzuweisen. Dies unter o/e-Kostenfolge. Mit Vernehmlassung vom 31. Januar 2023 beantragt die Steuerverwaltung die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Mit Replik vom 2. März 2023 und mit Duplik vom 14. März 2023 halten die Parteien an ihren Anträgen fest. Mit Verfügung vom 17. März 2023 sistierte die Steuerrekurskommission das Verfahren. Die Steuerrekurskommission entschied in einem anderen Verfahren, dass der Rechtsmittelweg bei Revisionsverfahren nicht gesetzeskonform umgesetzt sei. Diese

STRK.2023.2 3 Änderung der Rechtsprechung hätte auch Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren. Entsprechend sei es aus prozessökonomischen Gründen angezeigt, das vorliegende Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens zu sistieren. Mit Verfügung vom 18. August 2023 wurde die Sistierung aufgehoben und die Steuerverwaltung wurde zur Stellungnahme betreffend Prozessvoraussetzungen aufgefordert. Mit Stellungnahme vom 8. September 2023 beantragt die Steuerverwaltung das Verfahren mit Einverständnis der Beschwerdeführenden nach der bisherigen Praxis der Steuerrekurskommission fortzuführen und mit einer materiellen Entscheidung abzuschliessen. Von einer Rückweisung der Sache an die Steuerverwaltung zur Durchführung eines zweistufigen Verfahrens nach neuer Praxis der Steuerrekurskommission sei abzusehen. Mit Verfügung vom 22. September 2023 weist die Steuerrekurskommission den Antrag der Steuerverwaltung ab. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

STRK.2023.2 4 Erwägungen 1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Die vorliegende Eingabe gegen den Entscheid der Steuerverwaltung vom 12. Dezember 2022 datiert vom 10. Januar 2023 und erweist sich damit als fristgerecht eingereicht und begründet. b) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist infolge der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4). Die Beschwerde setzt das Vorliegen eines Anfechtungsobjektes voraus. Gemäss Art. 132 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 1 DBG ist das Anfechtungsobjekt ein Einspracheentscheid. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Sachentscheid, Nichteintretensentscheid, Abschreibebeschluss oder Kostenentscheid handelt (vgl. Hunziker/Bigler in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage 2022, Art. 140 N 6). Auf das Vorliegen eines Einspracheentscheides ist einzig zu verzichten, wenn eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung geltend gemacht wird (vgl. Hunziker/Bigler, a.a.O., Art. 140 N 12). c) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Durchführung eines Einspracheverfahrens verzichtet hat. 2. a) Eine in formelle Rechtskraft erwachsene, jedoch materiell fehlerhafte Veranlagungsverfügung kann durch das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision berichtigt werden. Vorliegend

hat die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch zu Recht als solches entgegengenommen und behandelt. Es stellt sich jedoch die Frage, welches Rechtsmittel gegen den Entscheid der Steuerverwaltung zu ergreifen ist. Gemäss der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheides ist die Steuerrekurskommission die zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens zuständige Instanz. b) Die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission beschränkt sich auf die Überprüfung von Einspracheentscheiden (vgl. Art. 132 Abs. 2 DBG sowie Art. 140 Abs. 1 DBG; Schilling in: Tarolli Schmidt/Villars/Bienz/Jaussi (Hrsg.), Kommentar zum Basler

STRK.2023.2 5 Steuergesetz, Basel 2019, § 136 N 5; Jordan in: Tarolli Schmidt/Villars/Bienz/Jaussi (Hrsg.), Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019, § 160 N 4). Dabei ist klarzustellen, dass nicht die Bezeichnung der in Frage stehenden Verfügung bzw. des in Frage stehenden Entscheides massgeblich sein kann. Voraussetzung für ein Beschwerdeverfahren ist aufgrund des klaren Wortlautes von Art. 140 Abs. 1 DBG die Durchführung eines Einspracheverfahrens und dessen Abschluss mit einem Einspracheentscheid. Das heisst, eine Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Revision kann erst nach nochmaliger Überprüfung durch die Steuerverwaltung bei der von der Steuerverwaltung unabhängigen Steuerrekurskommission anhängig gemacht werden (vgl. Jordan, a.a.O., § 160 N 4). c) Gemäss Art. 149 Abs. 2 DBG hebt die Behörde den früheren Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid, wenn sie das Revisionsbegehren für begründet erachtet. Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens sowie gegen den bei Zulassung der Revision neu gefällten Entscheid können die gleichen Rechtsmittel ergriffen werden, wie gegen den früheren Entscheid (vgl. Art. 149 Abs. 3 DBG). Der korrekte Rechtsmittelweg hängt somit davon ab, wofür das Revisionsbegehren gestellt worden ist. Wird ein Revisionsbegehren bezüglich einer Veranlagungsverfügung gestellt, so hat die Steuerverwaltung einen Revisionsentscheid zu fällen. Gegen diesen Revisionsentscheid kann Einsprache erhoben werden, welche durch die Steuerverwaltung zu prüfen ist. Erst der Einspracheentscheid kann mittels Beschwerde an die Steuerrekurskommission weitergezogen werden. d) Im vorliegenden Fall wurde das Revisionsbegehren bezüglich der rechtskräftig gewordenen Veranlagungsverfügung vom 28. April 2022 gestellt. Gegen einen abweisenden Revisionsentscheid einer Veranlagungsverfügung kann das Rechtsmittel eingelegt werden, welches gegen die ursprüngliche Verfügung hätte ergriffen werden können (vgl. Art. 149 Abs. 3 DBG). Folglich ist das korrekte Rechtsmittel gegen den Revisionsentscheid die Einsprache. Die Steuerverwaltung hat im vorliegenden Falle jedoch noch kein Einspracheverfahren durchgeführt. Da die Steuerverwaltung sich der Durchführung eines Einspracheverfahrens verweigert hat, liegt kein gültiges Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde an die Steuerrekurskommission vor. Somit ist mangels gültigen Anfechtungsobjekts auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3. a) Gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG hätte nach dem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Im vorliegenden Fall wird aber in Anwendung des Gesetz über die

STRK.2023.2 6 Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 von der Auferlegung einer Spruchgebühr zu Lasten der Steuerverwaltung Basel-Stadt abgesehen. b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und

verhältnismässig hohe Kosten eine Partei-entschädigung zugesprochen werden. Für die Bemessung der zu entrichtenden Partei-entschädigung ist der zulässige Überwälzungstarif massgebend. Dabei beträgt das zu vergütende Stundenhonorar nach der Praxis der Steuerrekurskommission grundsätzlich CHF 200.00. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird den Beschwerdeführenden eine Partei-entschädigung von fünf Stunden zu einem Überwälzungssatz à CHF 200.00, somit von CHF 1'000.00 inkl. Auslagen zuzügl. Mehrwertsteuer, zugesprochen.

STRK.2023.2 7 Beschluss ://: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten und das Verfahren wird zur Durchführung eines Einspracheverfahrens an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet. 3. Den Beschwerdeführenden wird eine Partei-entschädigung in der Höhe von CHF 1'000.00 inkl. Auslagen zuzügl. Mehrwertsteuer zugesprochen.

4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Beschwerdeführenden, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.